

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 40

Sonnabend, den 21. Mai

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Amtlicher Teil.

Polizei-Verordnung

betreffend den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) werden unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Pommern über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen folgende Vorschriften erlassen:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Für den Radfahrverkehr gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, soweit nicht in nachfolgendem andere Bestimmungen getroffen sind.

Auf Fahrräder, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser Räder finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

Auf Fahrräder, die nicht ausschließlich durch menschliche Kraft betrieben werden, finden die nachstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht in der Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, ein anderes bestimmt ist.

B. Das Fahrrad

§ 2.

Jedes Fahrrad muß versehen sein

1. mit einer sicher wirkenden Bremsvorrichtung,
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen,
3. während der Dunkelheit mit einer hellbrennenden Laterne und mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein vorn auf die Fahrbahn wirft.

C. Der Radfahrer

- a) Ausweis über die Person

§ 3.

Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Die Karte wird von der — zuständigen — Behörde des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Radfahrers nach dem Muster der Anlage unter Verwendung von aufleinwand aufgezogenem Papier ausgestellt.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

Die Radfahrkarte gilt für den Umfang des Deutschen Reiches.

Radfahrer, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reiches haben, haben einen anderweitigen genügenden Ausweis über ihre Person bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

b) Besondere Pflichten des Radfahrers.

§ 4.

Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solchen kenntlichen Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 5.

Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei Straßenumkehrungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, sowie beim Passieren enger Gassen und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege,

sowie da, wo die Wirksamkeit der Hemmvorrichtung durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann. In allen diesen Fällen, sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6.

Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) ist das Glockenzeichen zu geben.

Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Hupen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken und dergleichen), sowie von sogenannten Radlaufglocken, sofern sie dergestalt in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, daß sie ertönen, wenn und solange diese in Anwendung gebracht wird, ist untersagt.

Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrad scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzustiegen.

§ 7.

Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

§ 8.

Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen, oder, falls dies die Umstände oder die Vertlichkeit nicht gestattet, solange abzustiegen, bis die Bahn frei ist.

Auf Fahrwegen haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. dem Radfahrer soviel Platz frei zu lassen, daß er auf der Fahrstraße ohne Gefahr nach rechts ausweichen kann.

§ 9.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Auf Fahrwegen haben die zu überholenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

An unübersichtlichen Stellen (§§ 5 Abs. 3) sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. verengt ist, ist das Überholen verboten.

§ 10.

Bei Benutzung der Bankette und Fußwege (§ 12 Abs. 1 und 2) darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden. Das Bankett hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen; sofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzustiegen.

§ 11.

Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, welche geeignet sind, Menschen

oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, ist verboten.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 12.

Das Radfahren ist, außer den für Radfahrverkehr eingerichteten besonderen Wegen (Radfahrwegen) nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Fahren mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banketten stattfinden.

Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auf Fußwegen und auf Plätzen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind, zuzulassen.

Reiten, Fahren, Schieben von Handwagen und Handkarren oder Viehtreiben auf den Radfahrwegen (Abs. 1 Satz 1) ist nicht gestattet.

§ 13.

Durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben sowie auf Banketten neben den Fahrwegen das Fahren mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern verboten oder beschränkt sowie auf den Radfahrwegen (§ 12 Abs. 1 Satz 1) der Fußgängerverkehr verboten werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind öffentlich bekannt zu machen und, vorbehaltlich anderweiter Anordnungen der Landespolizeibehörden, an den betreffenden Strecken durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen.

Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

§ 14.

Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

E. Strafbestimmungen.

§ 15.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorbehaltenen allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen (§ 13) werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

F. Ausnahmen.

§ 16.

Die Vorschriften des § 3 finden auf Militärpersonen in Uniform, Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten, die Amtskleidung oder ein Amtszeichen tragen, keine Anwendung, sofern diese Person das Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen.

Ob und inwieweit Ausnahmen von den in Gemäßheit des § 13 ergangenen Vorschriften für den dienstlichen Radfahrverkehr der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung und anderer öffentlichen Verwaltungen zuzulassen sind, bestimmt die zuständige Landeszentralbehörde.

G. Schlußbestimmungen.

§ 17.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1908 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte sind, unbeschadet der Bestimmung im § 13 Abs. 3, die bisherigen Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen aufgehoben.

Die nach den bisherigen Vorschriften ausgestellten Radfahrkarten gelten noch bis zum 1. Januar 1910, sofern sie nicht eine kürzere Zeit ausgestellt sind.

Stettin, den 11. Mai 1908.

Der Ober-Präsident. Freiherr von Malshahn.

Anlage zu § 3 Abs. 2.

(Staat)	Nr.
R a d f a h r k a r t e	
für	
.....	
(Name, Stand)	
wohnhaft zu	
....., den..... 19..	
Die	
.....behörde.	
(Stempel).	

Die **Ortsbehörden** ersuche ich, vorstehende Polizeiverordnung erneut ortsüblich bekannt zu machen. Ich verweise besonders auf § 3 der Verordnung, nach welcher jeder Radfahrer im Besitze einer auf seinen Namen lautenden Radfahrkarte sein muß. Anträge auf Ausstellung einer Radfahrkarte sind bei der **Ortspolizei**behörde zu stellen.

Die Herren Landjäger ersuche ich, die Durchführung vorstehender Polizeiverordnung zu überwachen und Uebertretungen alsdann unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Belgard, den 29. April 1921.

Der Landrat.

Betrifft: Umbau von Wohnungsbauten mit Staatszuschuß.

Um das meist einheitliche Bild der mit Reichs- oder Staatszuschüssen erbauten Siedlungsanlagen, Wohnungsbauten und Heimstätten, sowie die äußere Erscheinung der einzelnen Gehöfte im Gelände auch in Zukunft nach Möglichkeit zu erhalten, ersuche ich die **Ortspolizei**behörden, vor Erteilung der Baugenehmigung für Erweiterungsbauten und Neubauten (nachträgliche Errichtung von Ställen, Schuppen, Aborten, Anbringung von Reklameschildern usw.), für Umbauten oder nachträgliche Aenderungen (Ladeneinbauten, Dachausbauten, Aenderungen der Vorgarteneinzäunung usw.), sowie auch bei Erweiterung auch vorhandener Siedelungen, die Bauanträge sorgfältig sowohl nach wirtschaftlichen wie nach städtebaulichen und ästhetischen Gesichtspunkten zu prüfen, und mir g. F. vor Erteilung der Baugenehmigung zur Stellungnahme vorzulegen.

Entsprechen die Entwürfe den in dieser Hinsicht zu stellenden Anforderungen nicht, so ist die Baugenehmigung gemäß § 24 der Bauordnung für die Städte des Regierungsbezirks Köslin vom 1. Oktober 1920 sowie gemäß § 1 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von örtlich und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 — **R.-G.-Bl. S. 260** — zu verjagen.

In besonderen Fällen wird empfohlen, die betreffenden Anlagen oder einzelne Teile durch Ortsstatute gemäß § 2—4 des genannten Verunstaltungsgesetzes zu schützen und für ihre Erweiterung oder zukünftige Gestaltung bestimmte Grundsätze festzulegen.

Wegen der Form der Ortsstatute nehme ich Bezug auf meine Rundverfügung vom 16. März 1921 — **I. U. I. 11. 20. 1. 6 Nr. 871/21**.

Köslin, den 2. Mai 1921.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 18. Mai 1921.

Der Landrat.

Verordnung

zur Durchführung des Artikels 238 des Friedensvertrages vom 6. April 1921.

Auf Grund der Vorschriften des Gesetzes über Entlegnungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 31. August 1919 (**Reichs-Gesetzbl. S. 1527**) und des Gesetzes zur Durchführung der Artikel 169, 192, 202 und 238 des Friedensvertrages vom 26. März 1921 (**Reich-Gesetzbl. S. 448**) wird von der Reichsregierung folgendes verordnet:

§ 1.

Gegenstände aller Art, insbesondere Tiere, Maschinen, Maschinenteile, industrielle und landwirtschaftliche Geräte, Zubehörsgegenstände dieser Geräte, ruhendes Eisenbahnmateriale, Flußschiffahrtsmateriale, Transportmateriale, Rohstoffe, Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände, Teppiche (Gobelins), Kunstgegenstände, Silberzeug, Gemälde, Schmuck, Bücher, Dokumente, Korrespondenzen, Wertpapiere usw., die in den von den Truppen der Zentralmächte besetzten Gegenden Frankreichs, Belgiens, Polens, Rumaniens, Serbiens und Italiens während der Besetzung den Berechtigten durch behördlichen Zwang entzogen oder rechtswidrig fortgenommen oder gesunden worden und die nach Deutschland verbracht worden sind, sind vom Inhaber bis zum 1. Juni 1921 bei der Reichsrücklieferungskommission, Berlin W. 9, Potsdamerstr. 10—11, unter Benutzung der von letzterer herausgegebenen Vordrucke anzumelden.

Zur Meldung verpflichtet ist ferner, wer derartige Gegenstände innegehabt und sie anderen überlassen, zerstört oder ins Ausland gebracht hat.

Für Gegenstände, die bereits auf Grund der Verordnung über die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich entnommenen Maschinen vom 28. März 1919 (**Reichs-Gesetzblatt S. 349**) oder der Bekanntmachung vom 6. Sept. 1919 über die Rückgabe von Gegenständen, die aus den von den deutschen Truppen besetzten Gegenden stammen, (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 275 vom 1. 12. 1919) schriftlich gemeldet worden sind, ist keine neue Meldung zu erstatten.

§ 2.

Die nach § 1 der Anzeigepflicht unterliegenden Gegenstände werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß ohne Zustimmung der Reichsrücklieferungskommission die Vornahme von Veränderungen an den von der Beschlagnahme betroffenen Gegenständen, auch von Ortsveränderungen, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie verboten und nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumsübergang durch das Reich, mit der Entziehung oder mit der Freigabe.

Die Inhaber der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, sie anzubewahren und pfleglich zu behandeln, insbesondere alles zu unterlassen, was die Minderung ihres Gebrauchswertes zur Folge haben könnte; die Reichsrücklieferungskommission kann die Benutzung der Gegenstände verbieten.

§ 3.

Die Besitzer der in § 1 bezeichneten Gegenstände, sowie die Inhaber von Urkunden und sonstigen Schriftstücken über die Eigentums- und Besitzverhältnisse an diesen Sachen sind verpflichtet, sie herauszugeben, insbesondere sie nach Maßgabe näherer Vorschriften der Reichsrücklieferungskommission zu überbringen oder zu überfenden. Wird die Herausgabe oder die Ueberfendung verweigert, so sind auf Ersuchen der Reichsrücklieferungskommission die Sachen und Urkunden dem Besitzer oder Inhaber im Wege des Verwaltungszwanges nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften fortzunehmen und der Reichsrücklieferungskommission zu übergeben.

§ 4.

Wer vorsätzlich den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwickelt ist. Nichten sich die Zuwiderhandlungen gegen die auf Tiere, Kunstgegenstände, Silberzeug, Gemälde, Teppiche (Gobelins) oder Wertpapiere bezüglichen Vorschriften, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einer Woche und Geldstrafe nicht unter eintausend Mark oder eine dieser Strafen ein.

Ist die Tat aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Geldstrafe bis zu zehntausend Mark ein.

§ 5.

Die Verordnung tritt am 15. April 1921 in Kraft.
Berlin, den 6. April 1921.

Die Reichsregierung.
Dr. Heinze.

Öffentliche Bekanntmachung

betreffend Rückgabe von Gegenständen auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Artikels 238 des Friedensvertrages vom 6. April 1921 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 41).

§ 1.

Die Anmeldung ist für jeden Gegenstand auf amtlichen Vordrucken zu bewirken; Anweisung über die Art der Meldung ist jedem Meldformular beigelegt. Die benötigten Vordrucke liefert die Reichsrücklieferungskommission (Meldestelle) unentgeltlich auf Anforderung. Auch sind solche von den Stadt-, Gemeinde- und Kreisbehörden zu beziehen.

§ 2.

Für alle Gegenstände der im § 1 der Verordnung genannten Art, die durch kriegswirtschaftliche Organisationen verteilt worden sind, gelten zunächst die bei der Reichsentwicklungskommission gesammelten Aufnahmekarten als Anmeldung. Es bleibt aber vorbehalten, besondere Meldung zu verlangen.

§ 3.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, Personen, die sich im Besitz rückgabepflichtiger Gegenstände befinden und der angeordneten Meldepflicht nicht nachkommen, zur Anzeige zu bringen.

§ 4.

Führt die Beschlagnahme zur Enteignung, so wird eine Entschädigung nach Maßgabe der „Richtlinien für die Festsetzung von Entschädigungen aus Anlaß der Durchführung der Bestimmungen der Artikel usw. 238 des Friedensvertrages“ vom 27. Mai 1920 (R. G. Bl. S. 1111) und der Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Anforderung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrages vom 2. 12. 1919 (R. G. Bl. Seite 1938), vom 5. 8. 1920 (R. G. Bl. Seite 1551) gewährt.

Wird die Beschlagnahme aufgehoben, so kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Berlin, den 8. April 1921.

Reichsrücklieferungskommission.
Der Präsident.
Dr. Guggenheimer.

Veröffentlicht.

Meldformulare sind im hiesigen Landratsamte (Zimmer 10) zu erhalten.

Belgard, den 4. Mai 1921.

Der Landrat.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollmut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Genehmigung (Ermächtigung) des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Bei einem verendeten Hunde des Gutsbesizers Major a. D. Schiemann in Alt Schlage ist Tollmut festgestellt worden. Alle in dem gefährdeten Bezirke, das sind im Kreise Belgard die Ortschaften: Alt und Neu Schlage, Redel, Gr. Wardin, Gr. Dewsberg, Grünhof bei Groß Rambin, Hohenwardin, Brosland, Kl. Damerow, Köhlshof, Neu Sanslow, Vorbruch, Seligsfelde, Zuchen, Ziezenoff, Zichtfaten, Kl. Dewsberg, Alt Rizerow, Reinfeld, Damerow, Heyde, Arnhausen, Bassenthin, Granzin, Rezin, Jeseritz, Langen, Lutzig und Neu Lutzig mit den dazugehörigen Abbauten einschließlich der Gemarkungen vorhandenen Hunde sind für die Zeit bis 17. August 1921 festzulegen (anzufetten) oder einzuperren. Meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung, veröffentlicht im Belgard-Polziner Kreisblatt vom 15. Dezember 1920, Nr. 102, tritt für obengenannte Ortschaften hiermit **sofort** in Kraft.

Belgard, den 17. Mai 1921.

Der Landrat.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

In den Biehbeständen der Batiernhofsbesizer Emilie Kiedow, Karl Kiedow, Reinhard Willnow, Kappel, Ernst Trapp, Maurer Bunde und Tagelöhner Dabrunst ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das ganze Dorf Denzen tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das ganze Dorf Denzen. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsbiehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 14. Mai 1921.

Der Landrat.

In dem Biehbestande des Gemeindevorstehers Behling in Borwerk ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Gemeindevorstehers Behling in Borwerk tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Gemeindevorstehers Behling.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsbiehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 19. Mai 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Biehbestande des Stellmachers Paul Stark in Redel ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschrittmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 13. Mai 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Biehbestande des Gutsbesizers von Mellenthin in Redel ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschrittmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 13. Mai 1921.

Der Landrat.

Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Dubberow, Rittergutsbesizer von Kleist in Kl. Dubberow ist für die Zeit vom 18. Mai 1921 bis einschließlich 18. Juni 1921 aus seinem Amtsbezirk abwesend. Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der Amtsvorsteher Stellvertreter, Rittergutsbesizer von Heydebreck in S. Glennin.

Belgard, den 19. Mai 1921.

Der Landrat.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Standemin, Rittergutsbesizer von Braunschweig in Standemin ist für die Zeit vom 18. Mai 1921 bis einschließlich 20. Juni 1921 aus seinem Amtsbezirk abwesend. Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutsbesizer Ruffell in Lutzig.

Belgard, den 19. Mai 1921.

Der Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 40 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Formularlager

des Verbandes der Kommunalbeamten und Angestellten
Preußens (E. B.) in Eberswalde.

Der dem Verband zukommende Reingewinn aus dem Formularlager fließt der Unterstützungskasse für hilfsbedürftige Hinterbliebene von Mitgliedern des Verbandes zu.

Eberswalde, den 22. April 1921.

An den Herrn Regierungspräsidenten Kößlin.

Hierdurch machen wir dem Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Mitteilung, daß in unserem Verlage die laut Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 24. März 1921 — W. 1259 — vorgeschriebenen

Formulare für Personal-Ausweise
(nur gültig für die Einreise in das besetzte
rheinische Gebiet)

erschienen sind. Wir bitten ergebenst darum, den nachgeordneten Behörden bei eventueller Nachfrage nach diesen Vordrucken unser Formularlager für den Bezug derselben zu empfehlen.

Bei dieser Gelegenheit gestatten wir uns wiederholt, unser Unternehmen in empfehlende Erinnerung bringen zu dürfen und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung

Formularlager des Verbandes der Kommunalbeamten und Angestellten Preußens E. B.

C. Müller's Buchdruckerei C. & C. Müller,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Unterschriften.

Vorstehendes allen Amtsvorstehern im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. April 1921 in Nummer 30 des Kreisblatts zur Kenntnis.

Belgard, den 12. Mai 1921.

Der Landrat.

Gastpflicht der Gemeinden für Beihilsehypothesen.

Eine Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinden kommt nur in den Fällen der Ziffer 29 der Reichsratsbestimmungen vom 10. Januar 1920 und der Ziffer 29 der preussischen Ausführungsbestimmungen vom 25. Februar 1921 in Betracht, solange die Beihilsehypothek noch nicht eingetragen ist und die Darlehensbeträge nur **vorschußweise** gezahlt sind. Sind aber die mit einer Beihilfe unterstützten Bauvorhaben antragsmäßig hergestellt und ist das Beihilfeverfahren durchgeführt sowie die Beihilsehypothek eingetragen, so können die vom Träger des Verfahrens ausgestellten Schuldp. Urkunden zurückgegeben werden, da eine weitere Schulverpflichtung desselben dem Staat gegenüber nicht mehr besteht. Sollte das Beihilfedarlehen später wegen einer Verletzung der in Nr. 19 enthaltenen Forderungen zurückgefordert werden müssen, so haftet für den empfangenen Betrag der Grundstückseigentümer persönlich und das mit der Beihilsehypothek belastete Grundstück dinglich.

Hiernach ist Ihre Ansicht, daß eine Gemeinde für die Rückzahlung der Reichs- bzw. Landesdarlehen auch nach endgültigem Abschluß des Verfahrens noch haftbar gemacht werden könnte, rechtlich nicht begründet.

Vielmehr hat die Gemeinde dann die Stellung des Hypothekengläubigers, da die Beihilsehypothek in der Regel zu ihren Gunsten eingetragen wird. Sie hat allerdings auch die Aufgabe die staatlichen Belange zu wahren und dem Staate bei einer erfolgreichen Zwangsvollstreckung nach dem

Verhältnis seines Anteils an dem Darlehen den entsprechenden Teil des zurückgezahlten Darlehens zu übermitteln.
Berlin, den 11. April 1921.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
Im Auftrage: gez. Conze.

Veröffentlicht. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die betreffenden Bauherren hiervon in Kenntnis zu setzen.

Belgard, den 3. Mai 1921.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Nachdem die Wahl des bisherigen Landschaftsrats von Knobelsdorff-Brennenhoff zum Direktor des Treptower Landschaftsbezirks staatlich bestätigt worden, ist die Neuwahl eines Landschaftsrats für die drei hinteren Kreise erforderlich geworden.

Die Landschaftsmitglieder des Belgarder Kreises erlaube ich daher nach Anleitung der §§ 38 bezw. 22, 23 und 26 der Pommerischen Landschaftsordnung zur Neuwahl zu schreiten und ihre Wahlzettel selbst unterschrieben und verschlossen mit der Aufschrift:

„Wahlzettel des Gutes
zur Wahl eines Landschaftsrats im
Treptower Landschaftsbezirk“

mir oder der Landschafts-Bezirks-Direktion zu Treptow a. Rega bis zum 12. Juni d. J. einzusenden.

Derjenige, welcher seine Wahlstimme nicht abgibt, hat sich der Abstimmung der Mehrzahl zu unterwerfen.

Ballenberg, den 9. Mai 1921.

Der Landschaftsdeputierte
Schmieden.

Körperschaftsteuer.

Aufforderung zur Anmeldung steuerlich wichtiger Vorgänge.

Die Körperschaftsteuerpflichtigen Personenvereinigungen und Zweckverbände, die im Bezirke des Finanzamts Belgard den Ort der Leitung oder, wenn der Ort der Leitung im Ausland liegt, ihren Sitz, einen nach § 71 der Reichsabgabenordnung bestellten Vertreter oder den größten Teil ihres inländischen Vermögens haben, werden darauf hingewiesen, daß sie verpflichtet sind, folgende für die Steuerpflicht wichtige Vorgänge jeweils binnen 3 Wochen nach ihrem Eintritt dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen:

1. ihre Gründung sowie den Eintritt von Tatsachen, die ihre Steuerpflicht oder eine veränderte Steuerpflicht zur Folge haben,
2. den Erwerb der Rechtsfähigkeit, den Uebergang aus einer Rechtsform oder Gesellschaftsform in eine andere sowie die Verschmelzung (Fusion) mit einer anderen Gesellschaft,
3. die Verlegung des Ortes der Leitung oder des Sitzes in das Inland sowie die Verlegung beider in das Ausland,
4. die Beschlußfassung über die Auflösung oder den Eintritt der Auflösung aus andern Gründen,
5. die Beendigung der Vermögensauseinanderlegung (Liquidation) und die Lösung im Handels-, Vereins- und Genossenschaftsregister.

Die Pflicht zur Anzeige trifft die gesetzlichen Vertreter, Vorstände, Geschäftsführer oder, wo solche bei Personenvereinigungen nicht vorhanden sind, die Mitglieder oder Berechtigten (§§ 84, 86 der Reichsabgabenordnung)

Die Unterlassung der Anzeige ist nach § 27 des Körperschaftsteuergesetzes und § 377 der Reichsabgabenordnung mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 500 Mk. bedroht. Sie kann eine Haftung für den Steueranspruch zur Folge haben (§ 90 der Reichsabgabenordnung)

Körperschaftsteuerpflichtig sind:

1. die Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nicht rechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetriebe, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich und ihre Mitglieder ist),
2. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und die politischen Parteien und Vereine mit eigenem Gewerbebetriebe,
3. sonstige juristische Personen des bürgerlichen Rechts, insbesondere eingetragene Vereine, rechtsfähige Anstalten und Stiftungen,
4. juristische Personen des bürgerlichen Rechts, insbesondere kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,
5. nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Zweckverbände mit Ausnahme der offenen Handelsgesellschaften, der Kommanditgesellschaften und der sonstigen Erwerbsgesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen sind.

Belgard, den 15. Mai 1921.

Finanzamt.

Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärungen zum Zwecke der ersten Veranlagung zur Körperschaftsteuer und zur Kapitalertragsteuer.

1. Die nach § 1 des Körperschaftsteuergesetzes der Körperschaftsteuer unterliegenden Steuerpflichtigen, die im Bezirke des Finanzamts Belgard den Ort der Leitung oder, wenn der Ort der Leitung im Ausland liegt, ihren Sitz, einen nach § 71 der Reichsabgabenordnung bestellten Vertreter oder den größten Teil ihres inländischen Vermögens haben, werden aufgefordert, die Steuererklärungen für die Veranlagung zur Körperschaftsteuer abzugeben.

Körperschaftsteuerpflichtig sind:

1. Die Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nicht rechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetriebe, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist),
2. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und die politischen Parteien und Vereine mit eigenem Gewerbebetriebe,
3. sonstige juristische Personen des bürgerlichen Rechts, insbesondere eingetragene Vereine, rechtsfähige Anstalten und Stiftungen,
4. juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,
5. nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Zweckverbände mit Ausnahme der offenen Handelsgesellschaften, der Kommanditgesellschaften und der sonstigen Erwerbsgesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen sind.

Die Abgabe der Erklärung liegt ob: bei juristischen Personen

den gesetzlichen Vertretern, bei Personenvereinigungen und Zweckverbänden, die eigene Rechtsfähigkeit nicht besitzen, den Vorständen oder Geschäftsführern und, soweit solche nicht vorhanden sind, den Mitgliedern oder Beteiligten (§§ 84, 86 der Reichsabgabenordnung).

Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte sind zur Abgabe der Erklärung nicht berechtigt. Steht nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung die gesetzliche Vertretung nur mehreren Personen gemeinsam zu, so ist zur Abgabe der Steuererklärung die Mitwirkung der für die Gesamtvertretung vorgeschriebenen Anzahl von Personen erforderlich.

Zur Abgabe der Erklärungen sind die Personenvereinigungen und Zweckverbände verpflichtet, deren Steuerpflicht am Tage des Inkrafttretens des Körperschaftsteuergesetzes (15. April 1920) bestanden hat.

Die Steuererklärungen müssen umfassen:

1. Das Einkommen der Geschäftsjahre (Wirtschaftsjahre), deren Ende in die Zeit vom 1. April 1919 bis 31. März 1920 fällt, oder, wo ein besonderes Geschäftsjahr nicht vorliegt, das Einkommen des Kalenderjahrs 1919 (§ 20 des Körperschaftsteuergesetzes),
2. das Einkommen der Geschäftsjahre (Wirtschaftsjahre), deren Ende in die Zeit vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 fällt, oder, wo ein besonderes Geschäftsjahr nicht vorliegt, das Einkommen des Kalenderjahrs 1920.

Für jedes nach dem 31. März 1919 abgelaufene Geschäftsjahr ist eine besondere Steuererklärung abzugeben.

Die Steuererklärungen sind in der Zeit

vom 1. Juni bis 31. Juli 1921,

soweit jedoch am 31. März 1921 der Geschäftsabschluß durch die zuständigen Organe (Mitglieder, Gesellschafterversammlung) noch nicht festgestellt ist, binnen drei Monaten nach der Feststellung bei dem unterzeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Amtes im Dienstgebäude, Adlerstraße, abzugeben. Die Erklärungen sind mit der Versicherung abzugeben, daß die darin enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die Einsendung der schriftlichen Erklärung durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt während der Geschäftsstunden von 9—12 Uhr vormittags zu Protokoll entgegengenommen.

Der etwaige Geschäftsbericht (Jahresbericht) und Mitglieder-versammlungsbeschluß sind anzuschließen.

Falls Bücher im Sinne des Handelsgesetzbuches geführt werden, ist eine Abschrift der unverkürzten Bilanz für die maßgebenden Geschäftsjahre einzureichen (§ 174 der Reichsabgabenordnung). Ist eine Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt, so ist auch diese beizufügen.

Liegen keine kaufmännischen Abschlüsse vor, so sind die sonstigen Rechnungen, Abschlüsse, Rechenschafts- oder Geschäftsberichte anzuschließen.

Aus der Bilanz oder den Erläuterungen soll klar hervorgehen, wie Gegenstände des Gebrauchs und Lagerbestände bewertet und welche Beträge darauf und auf zweifelhafte und einbringliche Forderungen oder sonst abgeschrieben worden sind.

Wenn Ausgaben für Anlagen als Unkosten gebucht sind, ist der Betrag in der Steuererklärung und in den Erläuterungen anzugeben.

Als Schuldposten dürfen Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gefälligkeitsakzepten und dergleichen in der Bilanz nur aufgeführt werden, wenn die Rückgriffsrechte berücksichtigt sind.

Die Vertreter des Steuerpflichtigen haben auf Verlangen die Richtigkeit ihrer Angaben nachzuweisen; sie können von dem Finanzamt und dem Steuerauschuß zur mündlichen Vernehmung vorgeladen und mit Genehmigung des Landesfinanzamts zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die von ihnen behaupteten Tatsachen angehalten werden.

Wer die Frist zur Abgabe der Steuererklärung versäumt, kann mit Ordnungsstrafen zur Abgabe angehalten, auch kann dem Steuerpflichtigen ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden (§ 170 Abs. 2 und § 202 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung).

Wer die Körperschaftsteuer hinterzieht oder zu hinterziehen versucht oder wer eine derartige Handlung seines Vorteils wegen begünstigt oder hierbei hilft, wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft.

Die Steuerpflichtigen werden ferner darauf hingewiesen, daß für die nach dem 31. März 1921 abgelaufenen Geschäftsjahre die Steuererklärungen binnen zwei Monaten nach Zustellung des Steuerklärungsvordrucks, wenn jedoch ein Vordruck nicht zugestellt wurde, binnen drei Monaten nach Ablauf des Tages, an dem das Jahresergebnis (der Jahresabschluß) von den zuständigen Organen festgestellt wurde, abzugeben sind.

2. Die unter 1, 1—4 genannten Körperschaftsteuerpflichtigen Personenvereinigungen und Zweckverbände werden aufgefordert, gleichzeitig mit der Körperschaftsteuererklärung die auf Grund der Verordnung vom 3. Januar 1921 über die Abgabe der Kapitalertragsteuererklärung (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 41) vorgeschriebene

Kapitalertragsteuererklärung

abzugeben.

Die Steuererklärungen müssen umfassen folgende in der Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1920 fällig gewordenen Erträge:

1. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel, soweit es sich um Kapitalanlage handelt,

2. alle Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen (auch aus Wertpapieren).

Gleichzeitig sind zum Zwecke der Nachprüfung einer richtig vorgenommenen Besteuerung die in der genannten Zeit fällig gewordenen Kapitalerträge der in § 2 Nr. 1, 4 bis 6 des Kapitalertragsteuergesetzes bezeichneten Art (Zinsen von Hypotheken, sonstige Forderungszinsen, auch aus Warenforderungen usw.) anzugeben. Grundsätzlich sind hier der einzelne Zinsbetrag und der Name des betreffenden Schuldners gesondert aufzuführen. Bei Steuerpflichtigen, welche Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs führen, genügt es jedoch, wenn die in der genannten Zeit fällig gewordenen Zinsen in einer Summe ohne Nennung des Namens der einzelnen Schuldner angegeben werden und ferner eine Erklärung darüber abgegeben wird, ob die genannten Zinsen versteuert sind oder nicht.

Belgard, den 15. Mai 1921.

Finanzamt.

Inseratenteil.



Bockverkauf

der Deutschen Fleischwollschaf-Herde

H. S. Zilloschen Stammzucht
Gramenz Kreis Neustettin
hat begonnen.

Schwerste Figuren, guter Wollbesatz,
robuste Gesundheit, mäßige Preise.

Administration Gramenz,
Oberleutnant Kretsch.

Erntepläne

in allen Größen und Qualitäten
wasserdichte

Automobil-, Dreschmaschinen- und Mietenpläne

Binde- und Strohpressengarn

offerieren ab Lager billigt zur prompten Lieferung

Norddeutsche Textilvereinigung Berlin-Tempelhof.

Plan-, Zeit- und Sackfabriken

Tel. Nbr.: Fasergewebe — Goldbühlstr. — Fernspr. Südring 1614—26.
Preislisten und Muster auf Wunsch.

Zur sofortigen Lieferung laufe
ich jeden Bosten

Speisekartoffeln

gegen Kasse sowie

Heu und Stroh.

Für frühzeitige

Zuckerrüben

im Herbst bin ich Abnehmer
größerer Bosten. Offerten er-
beten an **C. Pelz** in Firma
Max Nische, Dresden, z. St. Hotel
Pommerscher Hof, Stargard.

Condensierte Vollmilch

empfiehlt **Bernh. Naack.**

Für Lebensmittel-

Schlager werden Vertreter ge-
sucht. Meld. an **H. Fabisch**,
Berlin-Friedenau, Hauptstr. 76.

Ia. Roqueforter

Holländer

Schweizer

Kräuter

Garzer

Käse

empfiehlt **Bernhard Naack.**

Ia. Leinölmilch, Goldocker,
Mahagonibraun, Engl.
Rot, Umbra, Fußboden-
Farbe, Cementrot

empfiehlt **Bernhard Naack.**

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Section of faint, illegible text, possibly a header or sub-header, located in the upper middle portion of the page.

Section of faint, illegible text, possibly a main body of text, located in the middle portion of the page.

Section of faint, illegible text, possibly a list or table, located in the lower middle portion of the page.

Section of faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a footer or concluding text.